

RS OGH 2001/1/17 6Ob121/00p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.2001

Norm

AktG §219

Rechtssatz

Die Altgläubiger der übernehmenden Gesellschaft dürfen bei einer Verschmelzung down-stream nicht dadurch benachteiligt werden, dass die übertragende Gesellschaft hohe Verbindlichkeiten aufweist, die wegen der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft übergehen und die übernommenen Vermögenswerte (Aktien an der übernehmenden Gesellschaft) deshalb keinen Ausgleich schaffen, weil sie von der aufnehmenden Gesellschaft sofort an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft weiterzuleiten ("auszukehren") sind.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 121/00p
Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 121/00p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114653

Dokumentnummer

JJR_20010117_OGH0002_0060OB00121_00P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at